

# Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **15 (1896)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Litteraturanzeigen.

---

Zunächst sind zu nennen zwei Schriften über die schweizerische Unfall-Haftpflicht-Gesetzgebung:

**Erismann, O.** Das schweizerische Eisenbahn-Haftpflicht-Gesetz vom 1. Juli 1875, interpretiert durch das Bundesgericht von 1876 bis 1894. Basel, R. Reich, 1895.

**Soldan, Ch.** La responsabilité des fabricants et autres chefs d'exploitations industrielles d'après les lois fédérales des 25 juin 1881 et 26 avril 1887. Lausanne, F. Payot, 1895.

Die erste dieser Arbeiten enthält eine Zusammenstellung der Spruchpraxis des Bundesgerichtes in Eisenbahnhaftpflichtfällen behufs rascher und leichter Orientierung in der massgebenden Gesetzesinterpretation des obersten Gerichtshofes. Das ist eine recht verdienstliche, sowohl die Parteien als die Gerichte in künftigen Haftpflichtfällen wesentlich erleichternde Arbeit. Man findet zu jedem Paragraphen des Gesetzes die bundesgerichtlichen Entscheidungen im Auszuge mitgeteilt und ist dadurch des zeitraubenden Nachschlagens in den zahlreichen Bänden der offiziellen Publikation der Entscheide grossenteils enthoben.

Das Büchlein von Soldan verfolgt bezüglich der Gesetze von 1881 und 1887 insofern einen ähnlichen Zweck wie das von Erismann, als es auch wesentlich die bisherige Praxis des Bundesgerichtes zum Ausgangspunkte nimmt und zu zusammenfassender Darstellung bringt. Aber es begnügt sich nicht mit der blossen Wiedergabe der bundesgerichtlichen Entscheide, sondern verarbeitet deren Ergebnisse zu einer dogmatischen Darstellung, die das Lob einer klaren, präzisen, alle Weitschweifigkeit vermeidenden, der Scholastik abholden und auf das Praktische gerichteten Ausführung verdient. Dem guten Inhalt entspricht die elegante äussere Ausstattung des Büchleins, die als Verdienst des Verlegers hervorzuheben ist.

Auf das Gebiet der Rechtsstatistik führt uns die Schrift von

**Zürcher, E., und Sträuli, H. Grundlagen und Ergebnisse der Statistik der Rechtspflege im Kanton Zürich.** Zürich, Friedrich Schulthess, 1895.

Schon seit einigen Jahrzehnten lässt sich der Kanton Zürich angelegen sein, eine detaillierte Statistik seiner Justizverwaltung zu pflegen. Durch welche Schwankungen man dabei hindurchgegangen, zeigt die vorliegende Schrift S. 31 ff. Nach welchen Richtungen sie ihren Zweck erfüllt, nach welchen sie dagegen weniger Auskunft giebt, was noch zu wünschen bleibt u. s. w., wird bei jedem einzelnen Gebiete der Rechtspflege untersucht. Die fleissige und sorgfältige Arbeit ist sehr instruktiv und wird besonders die Statistiker stark interessieren; sie zeigt aber auch, wie vorsichtig man sein muss in der Ziehung von Schlüssen aus den statistischen Tabellen.

**Brocher de la Fléchère, H. Philosophie de l'Histoire du droit à Genève.** Genève, Georg & Cie, 1895.

Diese Schrift ist ein besonderer Abdruck aus dem XXXIII. Bande des Bulletin de l'Institut national genevois und charakterisiert in grossen Zügen die verschiedenen Perioden der Genfer Rechtsentwicklung von allgemeinem, die ganze Entwicklung des genferischen Staats- und Volkslebens ins Auge fassenden Gesichtspunkte aus. Der Aufsatz ist sehr lesenswert, schon wegen seines guten Stils und der fließenden Darstellung, aber nicht minder wegen des klaren Bildes der Rechtsentwicklung, das er giebt, und wegen vieler treffender Einzelbemerkungen, aus denen wir beispielsweise hervorheben, was er über den Gegensatz der deutschen und der französischen Anschauung betreffend die Stellung des Richters zum Gesetze sagt (S. 4): Während in Frankreich das Axiom, dass der juge doit être l'esclave de la loi, auf die Spitze getrieben wurde, erscheint dem Verfasser die deutsche Auffassung vorzüglicher, wonach la fonction de la loi consiste surtout à limiter, pour l'empêcher d'en abuser, les pouvoirs du juge, qui est le facteur positif de la justice, u. s. w. Unsere schweizerische Rechtsprechung dürfte das auch mehr beherzigen, als es vielfach geschieht.

**Huber, E. Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts.** Basel, R. Reich, 1895.

Der Inhalt dieser Schrift liegt im wesentlichen dem Vortrage zu Grunde, den Prof. Huber auf dem Juristentage zu Bern gehalten hat und der in den Verhandlungen des schweizerischen Juristen-

vereins (auch in dieser Zeitschrift n. F. XIV) abgedruckt ist. Er bildet das Programm des Verfassers für seine Bearbeitung des Erbrechtsentwurfs im künftigen schweizerischen Civilgesetzbuch. Schon darum verdient er volle Aufmerksamkeit. Fünf Punkte bespricht der Verfasser in eingehender Weise:

1. Das Erbrecht des Gemeinwesens. Huber will die gesetzliche Erbberechtigung der Verwandtschaft mit dem Stamme der Grosseltern abschliessen, so dass bei Mangel solcher Verwandten der Staat (und zwar der Kanton) als Erbe eintritt; ausserdem aber soll der Staat auch schon neben den Blutsverwandten ein konkurrierendes Erbrecht haben, sobald das Erbe in die Parentelen der Eltern und der Grosseltern hinausgeht, und zwar zu  $\frac{1}{10}$  neben dem elterlichen und zu  $\frac{1}{4}$  neben dem grosselterlichen Stamme. Die ihm auf solche Weise zufallenden Erbschaften soll der Staat nur der Unterstützung der Armen, der Unterrichts- und der Gesundheitspflege widmen dürfen. Ferner sollen Verfügungen zu Gunsten des Gemeinwesens begünstigt werden, z. B. dadurch, dass einer, der Nachkommen hinterlässt, zu Gunsten des Staats über die Hälfte seiner Verlassenschaft verfügen darf, während andere Verfügungen nur bis zu einem Viertel gestattet wären.

2. Die Verfügungsfreiheit. Der Erblasser, der Nachkommen hinterlässt, soll Dispositionsfreiheit über die Hälfte seines Vermögens zu Gunsten des Gemeinwesens, über das Viertel zu Gunsten beliebiger Dritter erhalten; bei Hinterlassung von Erben aus dem elterlichen Stamme volle Verfügungsfreiheit zu Gunsten des Gemeinwesens und für die Hälfte zu Gunsten anderer, bei Erbgang im grosselterlichen Stamme absolute Freiheit (immer unter Vorbehalt des unter 1. aufgestellten staatlichen Pflichtteilsrechts).

3. Das bäuerliche Erbrecht. Von der Betrachtung ausgehend, dass durch eine unwirtschaftliche Zersplitterung des Grundes und Bodens in kleine Parzellen der landwirtschaftliche Betrieb ruiniert wird, und die Bauern sich bei Erbteilungen allzustark überschulden, kommt Huber zu dem Vorschlage einer Wiederbelebung der alten, teilweise noch hie und da bestehenden Gemeinderschaften (indivisions) in der Art, dass die gemeinsame Wirtschaft zwar aufgehoben und das Gemeinderschaftsgut der Verwaltung und Leitung eines einzigen unter den Miterben übertragen wird, den auch der Erblasser selbst durch letztwillige Verfügung mit Zuwendung eines beschränkten Voraus bestimmen kann — dieser Uebernehmer aber den Gemeindern jährlich ihren Kopfteil am Reingewinn zu entrichten hat, indem das Gut Gemeinschaftsgut bleibt.

4. Die Erbberechtigung. Parentelenordnung mit konsequenter Stammteilung in allen Linien, so dass die Vorfahren des Erblassers die Erbschaft nach väterlichem und mütterlichem und innerhalb dieser nach grossväterlichem und grossmütterlichem Stamme teilen, und für die nicht mehr vorhandenen Vorfahren die Nachkommen nach Stämmen folgen. Spezialitäten bezüglich adoptierter und unehelicher Kinder übergehen wir. Ferner: Aufnahme der Erbverträge, hauptsächlich in Rücksicht auf die Ehegatten und die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern oder Geschwistern, z. B. betreffend Teilung von Gewerben.

5. Der Erbgang. Hier geht der Vorschlag auf eine stärkere Heranziehung öffentlicher Kontrolle durch amtliche Inventarisierung auf Anordnung des Erblassers oder auf Begehren eines Erben, durch behördliche Hülfe bei der Erbschaftsteilung auf Verlangen eines Erben; sodann Erwerb der Erbschaft durch die gesetzlichen Erben von Gesetzes wegen, mit Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft.

Von diesen fünf Punkten ist für uns vom juristischen Standpunkte aus der interessanteste der dritte, das bäuerliche Erbrecht. Dagegen hat der erste, das Erbrecht des Gemeinwesens, in weiteren Kreisen viel mehr Aufsehen erregt und auch Widerspruch gefunden. Es ist hier gleich zu bemerken, dass dieses Erbrecht des Gemeinwesens nach Hubers Annahme an die Stelle der bisherigen Erbschaftssteuern treten würde, so dass der Staat vielleicht aus dieser Neuerung nicht so ausserordentlich viel mehr profitieren würde als er jetzt schon mit den Steuern erhält. Ja, Hr. Bundesrichter Soldan rechnet z. B. den Waadtländern jetzt schon (*Journal des tribunaux* XLIII, S. 703) vor, dass die Verlassenschaften in gewissen Fällen sogar gegenüber dem Staat etwas entlastet würden. Alles in Allem erwogen, würden wir immerhin dem Systeme der Erbschaftsteuer vor dem des Erbrechts des Staats den Vorzug geben. Es scheint uns nicht zutreffend, wenn Huber in seinem Vortrage die Erbschaftsteuer als einen wilden Trieb oder Schoss aus dem Gemeinschaftselement bezeichnet, das nur aus Mangel an prinzipiellen Gesichtspunkten sich in der Knechtsgestalt einer Steuer verkörpert habe, während es einen Eckstein der erbrechtlichen Ordnung hätte erzeugen sollen. Das könnte zutreffen, wenn das Steuerrecht des Staats ein Privatrecht wäre und also aus privatrechtlichen Prinzipien begründet werden müsste. Aber weil es öffentlichrechtlicher Natur ist und also ein anderes Fundament hat als das Erbrecht, kann es bezüglich seiner Begründung nicht mit dem Erbrecht verglichen werden. Nach dem Huberschen Gedankengange müsste auch die Einkommens- und die Vermögenssteuer durch einen privatrechtlichen Associations- und Eigentums-

anteil des Staats am Erwerb und am Vermögen ersetzt werden. Lassen wir aber diese mehr formale Seite der Sache weg; wichtiger ist, dass wenn man denn mit einem Erbrecht des Staats Ernst machen will, man damit den Erben eine ohne Vergleich widerwärtigere Stellung bereitet als sie gegenüber einer Erbschaftsteuer haben; der Staat will dann auch wirklich als Miterbe mit den gesetzlichen Erben gleiche Rechte geniessen und mit ihnen auf gleichem Fusse teilen u. s. w. Das ist nicht erspriesslich und kommt nicht gut heraus. Noch etwas Anderes erregt an dem Huberschen Vorschlage Bedenken. Der Staat soll das, was er erbt, nur für Armen-, Unterrichts- und Gesundheitswesen verwenden; das nimmt sich schön aus, aber wenn das Erbe einmal in den unersättlichen Schlund des Fiskus gefallen ist, so wird es eben verwendet wo man gerade Geld braucht, und in der Staatsrechnung wird dann etwas zurechtgemacht, dass man es nicht merkt. Wie geht es doch jetzt mancherorten mit dem Alkoholzehntel! Auch daran stossen wir uns, dass letztwillige Vergabungen an das Gemeinwesen noch besonders protegirt werden sollen, auf Kosten nichtstaatlicher Anstalten. Der Erblasser kann zu Gunsten staatlicher Anstalten (wie oben angegeben sogar über die sonst testierbare Quote des Vermögens hinaus) auf Rechnung des staatlichen Erbrechts testieren, nicht aber zu Gunsten nichtstaatlicher. Dieser Standpunkt kommt uns etwas kleinlich vor. Wenn man bedenkt, wie auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, der Gemeinnützigkeit, selbst des Unterrichtswesens alle grossen Ideen, alle Fortschritte zuerst von Privatunternehmungen ausgegangen sind, wie sie auch jetzt noch, wenn der Staat ihnen nicht durch eine lähmende Bevormundung die freie Entfaltung ihrer Schwingen hemmt, dergleichen Aufgaben besser lösen als der Staat, — die Schweiz bietet genug Beispiele dafür — so müssen wir uns fast wundern, dass der Verfasser, trotz seinem jahrelangen Aufenthalt in der Stadt August Hermann Franckes, keinen Sinn und kein Auge dafür hat. Er ist eben völlig hingenommen von dem Satze, den er zum Fundamentalpunkte seiner ganzen Theorie gemacht hat: Das Erbrecht des Staats rechtfertige sich daraus, dass die Sippe (Verwandtschaft) früher die Aufgaben erfüllt habe, die er (der Staat) jetzt übernommen, und so sei es nur konsequent, dass mit dem incommodum auch das commodum übergehe; eine Motivierung, die so lange nicht überzeugt, als man uns den Beweis schuldig bleibt, was früher die Verwandtschaften für Armen-, Unterrichts- und Gesundheitspflege geleistet haben.

Wenn wir uns hier in bestimmtestem Gegensatz zu den Huberschen Gedanken befinden, so können wir ebenso rückhaltlos dem über das bäuerliche Erbrecht Gesagten unsre freudige Zu-

stimmung geben. Da ist ein guter Schuss ins Schwarze gethan. Ich weiss nicht, ob es nur persönliche Empfindung ist oder Anderen auch so geht: Die Betrachtungen über das Erbrecht des Gemeinwesens wehen uns eisig kalt und frostig an, die über das bäuerliche Erbrecht erwärmen das Herz, und wenn man daraus zurückschliessen dürfte, so möchte man sagen: jene sind künstlich ausgeheckt und durch Verstandesreflexion mühsam herausgebildet, diese sprudeln aus frischem Born des Lebens. Man muss diesen Abschnitt III aufmerksam lesen, er ist vortrefflich. Für das Einzelne in der Ausführung haben wir noch hie und da Zweifel und sehen überhaupt verschiedene Schwierigkeiten, die sich dem Vorschlage entgegenstemmen werden; aber vorläufig wollen wir uns die Freude nicht vergällen lassen und für den Entwurf in dieser Hinsicht das Beste hoffen.

Ueber die anderen Punkte wollen wir uns hier nicht weiter aussprechen; eine Erweiterung der Testierfreiheit erscheint uns gerechtfertigt, eine solche der öffentlichen Kontrolle bei Erbgang stellt an den Gesetzgeber die Anforderung grosser Klugheit und Vorsicht.

Wir lassen es bei diesen Bemerkungen bewenden. Wollte man alles sagen, was einem auf dem Herzen liegt, so müsste man ein Buch schreiben.

**Niemeyer, Th. Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts.** Leipzig, Duncker & Humblot, 1895.

Dieses Buch läuft auf Formulierung einer Redaktion von 23 Gesetzesparagraphen aus, die nach des Verfassers Ansicht in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen wären. Die früheren Arbeiten des Verfassers auf diesem Gebiete sichern schon für sich den Vorschlägen eine genaue Beachtung und Prüfung, und die dem Gesetzesentwurf vorangehende Erörterung der Gründe, die der Redaktion zu Grunde liegen, spricht durch die Vermittlung von juristischer Konsequenz mit praktischer Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit an. Bemerkenswert ist für uns Schweizer besonders die grosse Bedeutung, die gegenüber der von Savigny inaugurierten Wohnsitztheorie wieder dem Heimats-, d. h. Staatsangehörigkeitsprinzip vindiziert wird; der § 12 (S. 112 ff.) ist hierüber sehr lehrreich, wo auseinandergesetzt ist, wie Heimats- oder Domizilprinzip vorgezogen wird, je nachdem ständige und einheitliche oder wechselnde und international gemischte Bevölkerung vorliege und einheitlicher Staat oder Staat mit verschiedenen Rechten (Bundesstaat) in Betracht falle. Eine wertvolle Beigabe des Werkes ist das gesamte Material aus allen Gesetzgebungen, wohl in absoluter Vollständigkeit.

**Eingabe der Verwaltungen des schweiz. Eisenbahnverbandes an die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen.** Luzern, J. Burkhardt, 1895.

Wir glauben auf diese Schrift hier aufmerksam machen zu dürfen, obschon sie nicht unter das, was wir sonst hier als juristische Litteratur anzeigen, zu subsumieren ist. Der kürzlich vom Bundesrat der Bundesversammlung zugestellte Entwurf eines neuen Gesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen enthält bekanntlich so manche, mit wohlerworbenen Privatrechten der Eisenbahnen in Konflikt geratende Bestimmungen, dass man als selbstverständlich erwarten konnte, die Eisenbahngesellschaften würden sofort Stellung dazu nehmen und ihre Rechte gegen die im Entwurf enthaltenen Angriffe verwahren. Dies ist denn auch bereits in der genannten Eingabe an die Bundesversammlung geschehen. Bei dem Aufsehen, das der Entwurf nicht bloss in der Schweiz, sondern über die Grenzen unseres Landes hinaus erregt, bei der Missbilligung, die er vom Rechtsstandpunkt aus gefunden hat, bei der Gefahr einer Schwächung des Rechtsgefühls, die seine Annahme durch die Bundesversammlung in sich schliesst, ist es zu begrüssen, wenn man Gelegenheit erhält, sich über die Gegensätze und über die Tragweite des Entwurfs gehörig zu orientieren, und dazu giebt die vorliegende Eingabe manches Material und eine nützliche Wegleitung. Es ist sehr zu wünschen, dass man sich in weitem Kreise für diese Sache auch in dem Sinne interessiere, dass man sie als eine Frage ansieht, in der Recht und Gerechtigkeit zu wahren sind.

**Zeerleder, A. und Opet, O. Ausgewählte Rechtsquellen zum akademischen Gebrauch.** Bern, Goepper & Lehmann, 1895.

Abdruck einer Anzahl deutscher Rechtsquellen verschiedensten Charakters aus allen Ländern deutschen Rechts von Bergün in Graubünden bis nach Island hinauf. Die Sammlung ist für akademischen Unterricht gemacht und wird durch ihre Vielseitigkeit diesen Zweck erfüllen.

---